



**Interpellation der Fraktion Alternative - die Grünen
betreffend Feuerwerke**

(Vorlage Nr. 3599.1 - 17385)

Antwort des Regierungsrats
vom 23. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fraktion Alternative - die Grünen reichte am 26. Juli 2023 eine Interpellation betreffend Feuerwerke ein. Der Kantonsrat hat den Vorstoss am 31. August 2023 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

Einleitend verweisen wir auf die in dieser Thematik bereits erfolgten Antworten des Regierungsrats vom 22. November 2022 zur Interpellation von Ivo Egger und Mariann Hess betreffend Feuerwerk (Vorlage Nr. 3420.2 – 17158) und vom 22. August 2023 zur Kleinen Anfrage der SP-Fraktion betreffend «Keine Mega-Feuerwerke mehr in Zug!» (Vorlage Nr. 3598.1 – 17409).

Vorbemerkungen zum Interpellationstext

Hinsichtlich der Ausführungen im Interpellationstext ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das am 1. August 2023 abgebrannte Feuerwerk effektiv ein Gewicht von 0,495 Tonnen Nettoexplosivmasse aufwies. Die medial veröffentlichte – und von der Interpellantin genannte – Zahl von 35 Tonnen entspricht hingegen dem Material, das auf dem Zugersee bewegt wurde, um das Feuerwerk sicher abzufeuern. Zu diesem Material gehörten Abschussrohre, Holzbatterien und Kartonverpackungen, die im Anschluss fachgerecht entsorgt wurden. Selbst mit der Kartonverpackung, welche selbstredend nicht abgefeuert wurde, betrug das Bruttogewicht nicht mehr als 1,417 Tonnen. Die seitens der Interpellantin angeführten Basiswerte und damit auch die darauf abstützens Berechnungen und Angaben, etwa zum CO₂-Ausstoss, sind mithin falsch.

Zu präzisieren ist ferner die Aussage, wonach die Zuger Polizei und die kantonale Gebäudeversicherung für die Bewilligung von Feuerwerken zuständig seien (vgl. Abs. 4). Korrekt ist, dass für das Feuerwerk vom 1. August 2023 je eine Bewilligung der Zuger Polizei sowie der Gebäudeversicherung Zug erforderlich waren. Gegenstand der durch die Zuger Polizei ausgestellten Bewilligung war die Verankerung einer temporären Plattform im Zugersee. Die Bewilligung des Feuerwerks als solches und aus brandschutztechnischer Sicht erfolgte mittels einer separaten Verfügung der hierfür zuständigen Gebäudeversicherung Zug. Dabei beurteilte die Gebäudeversicherung Zug das Gesuch nach den gleichen Kriterien wie bei jedem anderen Feuerwerk, für welches eine Bewilligung beantragt wird.

Beantwortung der Fragen

Frage 1: Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen kann die Gebäudeversicherung Grossfeuerwerke bewilligen?

Die Zuständigkeit der Gebäudeversicherung Zug für die Bewilligung von Grossfeuerwerken ergibt sich aus der Kantonalen Sprengstoffverordnung vom 25. Oktober 2011 (KSprstV; BGS 942.51). Gemäss § 4 Abs. 1 und 2 KSprstV vollzieht die Gebäudeversicherung Zug die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betreffend Feuerwerkskörper der Kategorien F1 – F4 sowie pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken der Kategorien T1 und T2. Die Gebäudeversicherung Zug ist überdies mit den Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes beauftragt (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 [Feuerschutzgesetz, FSG; BGS 722.21]). Gestützt darauf wurde das Feuerwerk nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesgesetzes über Sprengstoffe vom 25. März 1977 (Sprengstoffgesetz, SprstG; SR 941.41) und der Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 (SprstV; SR 941.411) geprüft, der Kategorie F4 (Grossfeuerwerke) zugewiesen und bewilligt.

Frage 2.a): Hat die Gebäudeversicherung einen Mitbericht beim Amt für Wald und Wild sowie beim Amt für Umwelt eingeholt?

Die Gebäudeversicherung Zug hat weder beim Amt für Wald und Wild noch beim Amt für Umwelt einen Mitbericht angefordert, weil bezüglich des zu bewilligenden Feuerwerks keine besondere Veranlassung bestand. Während Feuerwerke *im Wald* stets einer Bewilligung des Amtes für Wald und Wild bedürfen (was aufgrund des sensiblen Lebensraums aber grundsätzlich nicht bewilligungsfähig ist), benötigt ein Feuerwerk *ausserhalb des Waldes* – wie das vorliegende – nur dann eine Zustimmung resp. Ausnahmegewilligung des Amtes für Wald und Wild, wenn ein Feuerwerksverbot aufgrund von Waldbrandgefahr verfügt wurde. Ein Feuerwerksverbot bestand am 1. August 2023 nicht.

Frage 2.b): Wenn ja, wie lautet der Antrag der beiden Mitberichte?

Siehe Antwort zu Frage 2.a).

Frage 3: Gestützt auf welche gesetzliche Grundlage hat die Polizei eine Bewilligung erteilt?

Die Zuger Polizei beurteilte das Gesuch gemäss den Vorschriften der Binnenschiffahrtsgesetzgebung. Die Bewilligungspflicht für das Verankern der temporären Plattform im Zugersee ergibt sich aus Art. 27 des Bundesgesetzes über die Binnenschiffahrt vom 3. Oktober 1975 (Binnenschiffahrtsgesetz, BSG; SR 747.201). Die Zuständigkeit der Zuger Polizei stützt sich auf § 7 Abs. 1 Bst. d der Verfügung über die Delegation von Entscheid- und Unterzeichnungsbefugnissen in der Sicherheitsdirektion (DeIV SD; BGS 153.753).

Der Bewilligungsprozess für das Feuerwerk am 1. August 2023 sah insgesamt wie folgt aus:

Am 10. Mai 2023 wurde das Gesuch zur Bewilligung eines Grossfeuerwerkes bei der Gebäudeversicherung Zug eingereicht. Diese erteilte die Bewilligung für das Grossfeuerwerk am 11. Mai 2023 unter Auflagen. Am 30. Mai 2023 ging die Meldung zum Anlass mit den entsprechenden Unterlagen (Versicherungsnachweise und Sicherheitskonzept) bei der Zuger Polizei, Fachstelle Bewilligungen, ein. Die Zuger Polizei erteilte die Bewilligung zur Verankerung der Plattform im Zugersee in der Folge unter Bedingungen und Auflagen am 16. Juni 2023.

Frage 4.a): Hat die Zuger Polizei einen Mitbericht beim Amt für Wald und Wild sowie beim Amt für Umwelt eingeholt?

Nein. Praxisgemäss werden weitere Amtsstellen angehört, sofern dies angezeigt erscheint. Bezüglich der zu bewilligenden Plattform bestand keine Veranlassung zur Einholung eines Mitberichtes oder einer Zustimmung der genannten Ämter.

Fragen 4.b): Wenn ja, wie lauten die Anträge der beiden Mitberichte?

Siehe Antwort zu Frage 4.a).

Frage 5.a): Inwiefern fliessen Umweltzielsetzungen in die Bewilligungspraxis ein?

Die Bewilligungsbehörden integrieren Umweltschutzvorschriften als Auflagen und Bedingungen in die Bewilligungen. Folgende Bedingungen und Auflagen wurden in die Verfügung der Zuger Polizei aufgenommen:

«3.1 Der Veranstalter hat Folgendes sicherzustellen:

- die frühzeitige Absprache mit der Zugersee-Schifffahrt
- die Veranstaltung darf weder die Kursschifffahrt behindern noch das Ufer, die Schilf- und Binsenbestände beschädigen
- der entsprechende Abstand zum Ufer und anderen Einrichtungen muss eingehalten werden
- die Prüfung des Standortes der Plattform durch die Gebäudeversicherung Zug
- der von der Gebäudeversicherung Zug vorgegebene Mindestabstand zur Feuerwerksplattform muss während dem Feuerwerk von allen Seebenützern zwingend eingehalten werden; dies ist durch den Veranstalter vor und während dem Abbrennen des Feuerwerks sicherzustellen und durchzusetzen
- Verankerungen, welche die Schifffahrt behindern, sowie die Plattform müssen nachts beleuchtet sein
- die Sicherheit auf dem beanspruchten Seegebiet mit Rettungsbooten
- die Aufsicht und Kontrolle der Teilnehmenden und der Zuschauenden
- die Einhaltung der Vorschriften der Binnenschifffahrtsgesetzgebung (BSG) und der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV)
- sämtliche notwendigen Sicherheitsmassnahmen bei Sturmwarnung und/oder anderen Umständen, welche die Sicherheit der Teilnehmenden beeinträchtigen
- die Beeinträchtigung der Schifffahrt, der Fischerei und der Umwelt ist zu vermeiden
- die Entfernung der Plattform, Verankerungen und Absperr- sowie Leiteinrichtungen unmittelbar nach der Veranstaltung
- die Reinigung des beanspruchten Seegebietes, falls dieses durch die Veranstaltung verschmutzt wurde
- die Erreichbarkeit für Polizei und Schifffahrt
- dass keine Lautsprecher / Megaphone verwendet werden (Ausnahmegesuche sind an die zuständige Gemeindebehörde zu richten)»

Ausserdem wurde der Veranstalter über die damals geltende Allgemeinverfügung betreffend Schiffsreinigungspflicht vom 20. Juni 2023 (BGS 753.31) informiert. Diese bezweckte die Verhinderung der Verbreitung von aquatischen invasiven Neobiota (z.B. Quaggamuscheln) in Zuger Gewässern.

Die Gebäudeversicherung Zug verfügt in ihren Bewilligungen u.a. jeweils – so auch in der Bewilligung für das Feuerwerk vom 1. August 2023 – als Auflage:

- «Ziff. 8: Auf das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und von pyrotechnischen Gegenständen gelangt auch das Umweltrecht des Bundes und des Kantons Zug zur Anwendung. Gestützt darauf ist das beanspruchte Terrain und/oder Seegebiet zu reinigen, falls dieses durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder pyrotechnischen Gegenständen verschmutzt worden ist.»

Frage 5.b): Braucht es aus Sicht des Regierungsrats eine Gesetzesrevision?

Aus Sicht des Regierungsrats ist keine Gesetzesanpassung notwendig.

Frage 6: Inwiefern nimmt die Gebäudeversicherung Rücksicht auf die Ortsgemeinde?

Die Gemeinden werden über jedes von der Gebäudeversicherung Zug bewilligte Feuerwerk der Kategorie F4 informiert. Beim Feuerwerk vom 1. August 2023 wurde die Stadt Zug mit E-Mail vom 11. Mai 2023 durch die Gebäudeversicherung Zug entsprechend informiert.

Frage 7: Obwohl im Kanton Zug derzeit gemäss www.waldbrandgefahr.ch keine oder geringe Waldbrandgefahr herrscht: Wie weit im Voraus werden Abbrandbewilligungen maximal erteilt, um auf die möglichst aktuellste Brandgefährdung zu beachten?

In den Bewilligungen der Gebäudeversicherung Zug – die nach Eingang des Bewilligungsgesuchs grundsätzlich innerhalb von 20 Arbeitstagen bearbeitet werden – wird jeweils folgender Vorbehalt verfügt: «Bei Trockenheit / Waldbrandgefahr sind die Weisungen und Verbote der kantonalen Amtsstellen vorbehalten.» Ein verfügtes Feuerverbot bzw. Feuerwerksverbot aufgrund von Waldbrandgefahr übersteuert folglich eine Feuerwerksbewilligung bzw. erfordert eine entsprechende Ausnahmegewilligung. Unabhängig davon, wie weit im Vorfeld ein Feuerwerk bewilligt wurde, kann ein solches bei geltender Rechtslage somit jederzeit wegen Waldbrandgefahr verboten werden.

Frage 8.a): Kann die Gebäudeversicherung Einfluss auf den Ort des vorgesehenen Abbrandes nehmen und aufgrund welcher Grundlage?

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (vgl. dazu Frage 1) werden insbesondere die Sicherheitsabstände zum Publikum, zu Bauten oder zum Wald am vorgesehenen Abbrandort überprüft. Können die Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, wird eine Bewilligung verweigert.

Frage 8.b): Bestünde eine Möglichkeit an einer übergeordneten kantonalen oder kommunalen raumplanerischen Gebietsausscheidung im Sinne einer Positiv- oder Negativplanung für Feuerwerke?

Gebietsausscheidungen im Sinne von Steuerungsinstrumenten (Positivplanung) sind dann möglich, wenn sie im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung erfolgen. Sie dürfen daher nicht in das bereits abschliessend geregelte Gebiet des Umweltschutzes eingreifen. Sofern bei der Absicht, bestimmte Gebiete als «Feuerwerk-Zonen» zu definieren, die Lärmimmissionen und die Luftverschmutzung im Zentrum stehen, dürfte eine Positivplanung aufgrund eines fehlenden raumplanerischen Interesses nicht zulässig sein. Hinzu kommt, dass eine solche Steuerung und Zonendefinition verhältnismässig sein müssten, was im konkreten Anwendungsfall zu prüfen wäre. Die Zuständigkeit dafür liegt bei den Gemeinden. Heikel für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern wären sicherlich Naherholungsgebiete, Naturschutzgebiete und der ländliche Raum (Wälder etc.). Auch eine Negativplanung hat verhältnismässig und raumplanerisch zweckmässig zu sein, was im Einzelfall zu prüfen ist und gleichermassen in der Zuständigkeit der Gemeinden liegt. Sie beschränkt sich in der Regel auf ganz bestimmte schutzwürdige Gebiete, zu denen etwa die vorgenannten zählen. Da in diesen Gebieten das Abbrennen von Feuerwerkskörpern bereits heute nicht oder wenn überhaupt nur sehr beschränkt zulässig ist, drängt sich eine Negativplanung zumindest raumplanerisch nicht auf, da diese Gebiete bereits entsprechend geschützt werden können.

Frage 9: Wer kontrolliert die Bewilligungsaufgaben und den Abbrand gemäss einem eingereichten Gesuch?

Die Zuger Polizei ist verantwortlich für die Prüfung ihrer Auflagen und den Abbrand (vgl. § 1 Abs. 1 Polizeigesetz vom 30. November 2006 [PolG; SR 512.1]). Die Zuger Polizei war am 1. August 2023 während der ganzen Zeit des Feuerwerkes auf dem Zugersee präsent. Sie stellte fest, dass die Auflagen, welche sie verfügt hatte, eingehalten wurden.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 23. Januar 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser